

# RS OGH 1993/9/28 4Ob137/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

## Norm

GewO 1973 §112 Abs1

UWG §1 C2

## Rechtssatz

Wenn ein Werbographiker die Einwürfe nicht dem Auftraggeber ausfolgt, sondern sie durch Fotokopieren vervielfältigt, ist er dazu auf Grund seiner Gewerbeberechtigung zur Herstellung von Fotokopien berechtigt; ihm ist es gestattet, fertige Vorlagen zu vervielfältigen. Soweit er daher Visitkarten, Plakate etc dadurch herstellt, daß er sie mittels DTP - Systems entwirft und den Entwurf durch Kopieren vervielfältigt, handelt er nicht wettbewerbswidrig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 137/93

Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 137/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060787

## Dokumentnummer

JJR\_19930928\_OGH0002\_0040OB00137\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)